

Satzung über die Höhe der laufenden Geldleistung und die Erhebung von Kostenbeiträgen bei Kindertagespflege

vom 15.03.2012 (ABl. LK Celle S. 81)

1. Änderung vom 11.07.2012 (ABl. LK Celle S. 220)
2. Änderung vom 26.06.2013 (ABl. LK Celle S. 218)
3. Änderung vom 19.12.2013 (ABl. LK Celle S. 438)
4. Änderung vom 02.03.2016 (ABl. LK Celle S. 172)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 02.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Eine Tagespflegeperson, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - SGB VIII -, erfüllt, einen Qualifizierungskurs mit mindestens 160 Kursstunden zuzüglich Praktikum absolviert hat und die Erlaubnis zur Tagespflege gemäß § 43 SGB VIII besitzt (Tagespflegeperson), erhält vom Landkreis Celle 4,10 € je Betreuungsstunde und Kind (Tagespflegegeld). Das Tagespflegegeld umfasst 2,22 € zur Anerkennung der Förderungsleistung und 1,88 € zur Erstattung des Sachaufwands.

Ferner erstattet der Landkreis Celle der Tagespflegeperson die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

- (2) gestrichen.

- (3) Ist die Betreuung eines Kindes über Nacht erforderlich und begründet, wird für die Betreuungszeit von 22:00 bis 05:00 Uhr ein Tagespflegegeld in Höhe von 50 v.H. je Betreuungsstunde und Kind gewährt.

- (4) Bei besonderem Betreuungsbedarf des Kindes erhöht sich das Tagespflegegeld für die Tagespflegeperson auf 8,20 € je Betreuungsstunde (4,44 € zur Anerkennung der Förderungsleistung; 3,76 € zur Erstattung des Sachaufwands). Der besondere Betreuungsbedarf muss vom Landkreis Celle vor Beginn der Betreuung festgestellt worden sein. Außerdem muss die Tagespflegeperson nach vorheriger Feststellung des Landkreises Celle in der Lage sein, dem besonderen Betreuungsbedarf des Kindes gerecht zu werden.

Der Landkreis Celle behält sich vor, im Einzelfall die Eignung der Tagespflegeperson bzw. die Notwendigkeit des besonderen Betreuungsbedarfs erneut zu überprüfen. Weiterhin reduziert sich die Pflegeerlaubnis um einen Platz je Kind mit besonderem Betreuungsbedarf.

- (5) Die Tagespflegeperson erhält für jedes Kalenderjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit einem Mindestumfang von sechs Stunden pro Jahr, sofern sie dem Landkreis Celle jährlich bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres einen entsprechenden Nachweis erbringt.

- (6) Während der Ausfallzeiten der Tagespflegeperson infolge Urlaubs oder Krankheit wird das Tagespflegegeld in den Fällen der Absätze 1 bis 4 und einer wöchentlichen Betreuungszeit von fünf Tagen bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr weitergewährt. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Ausfallzeiten. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, erhält die Tagespflegeperson als Ausfallzeit für jeden vollen Monat des Betreuungsverhältnisses ein Zwölftel des Ausfallzeitenanspruches. Bei Ruhen des Betreuungsverhältnisses vermindert sich die Dauer des Ausfallzeitenanspruches für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. Ausfälle der Tagespflegepersonen durch Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), die ein Betreuungsverbot nach sich ziehen, werden nicht auf die regulären Krankheitstage angerechnet.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Landkreis Celle über Ausfallzeiten unverzüglich zu informieren.

Wird eine Ersatzbetreuung benötigt, wird das Tagespflegegeld für diese Zeit auch der Ersatzbetreuungsperson gewährt.

Während kurzzeitiger Unterbrechung der Betreuung, die durch die Krankheit des Tagespflegekindes bedingt ist, wird das Tagespflegegeld weitergewährt. Vollständige Unterbrechungen ab der 5. Woche gelten nicht mehr als kurzzeitig.

- (7) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson werden auf Antrag jährlich erstattet. Die hälftige Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt auf Antrag vier Mal im Jahr. Der Erstattungsanspruch setzt jeweils voraus, dass die Tagespflegeperson während des Zeitraums, auf den sich ihr Erstattungsantrag bezieht, für die Vermittlung von Betreuungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestanden hat.

Eine Unterbrechung der Verfügbarkeit von bis zu zwei Monaten pro Jahr ist unschädlich. Die Sozialversicherungsbeiträge der Tagespflegeperson sind nur insoweit Berechnungsgrundlage für die Erstattung, als sie auf Einnahmen aus Betreuungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung beruhen. Auf Verlangen des Landkreises Celle hat die Tagespflegeperson hierüber Nachweis zu führen.

- (8) Wer ein Kind betreut und im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten lebt, hat keinen Anspruch auf die laufende Geldleistung im Sinne der vorstehenden Regelungen.

§ 2 Verfahren

- (1) Die laufende Geldleistung wird der Tagespflegeperson nur auf Antrag der oder des Personensorgeberechtigten frühestens ab dem ersten Tag desjenigen Monats gewährt, in dem der Antrag beim Landkreis Celle eingegangen ist. Für Zeiträume vor dem Antragsmonat ist die Gewährung der laufenden Geldleistung ausgeschlossen.
- (2) Der notwendige Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei Antragstellung anzugeben und ggf. durch geeignete Nachweise darzulegen. Der schriftlich erklärte Betreuungsumfang ist Grundlage für die monatliche, pauschale Zahlung an die Tagespflegeperson sowie für den von den Eltern zu zahlenden Kostenbeitrag. Sofern die Eltern und die Tagespflegeperson eine Eingewöhnung des Kindes vereinbaren, die zunächst einen anderen als den unter Satz 2 ermittelten Stundenumfang erfordern, wird diese Zeit auf Grundlage eines tatsächlichen Betreuungsnachweises vergütet. Bei nicht konstanten Betreuungszeiten besteht die Möglichkeit einer Förderung auf Grundlage eines tatsächlichen Betreuungsnachweises. Die Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom Landkreis Celle an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- (3) Das Tagepflegegeld wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 3 Kostenbeiträge der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege wird ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
- (2) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie sind Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so schuldet dieser Elternteil den Kostenbeitrag allein.
- (3) Der Kostenbeitrag wird auf der Grundlage des schriftlich erklärten Betreuungsumfangs durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Kostenbeitragsschuldner festgesetzt und zum 15. eines Monats erhoben. Bei Betreuungsverhältnissen auf Grundlage eines tatsächlichen Betreuungsnachweises wird der Kostenbeitrag im Nachhinein erhoben.

Er wird der Höhe nach anhand der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit auf der Grundlage einer fünftägigen Betreuungszeit pro Woche bemessen, und zwar wie folgt für Kinder unter drei Jahren:

Tägliche Betreuungszeit	Monatlicher Kostenbeitrag
1 Stunde	30,00 €
2 Stunden	60,00 €
3 Stunden	90,00 €
4 Stunden	120,00 €
5 Stunden	150,00 €
6 Stunden	180,00 €
7 Stunden	210,00 €
8 Stunden	240,00 €
9 Stunden	270,00 €

Für Kinder über drei Jahren gilt folgender Kostenbeitrag:

Tägliche Betreuungszeit	Monatlicher Kostenbeitrag
1 Stunde	26,00 €
2 Stunden	52,00 €
3 Stunden	78,00 €
4 Stunden	104,00 €
5 Stunden	130,00 €
6 Stunden	156,00 €
7 Stunden	182,00 €
8 Stunden	208,00 €
9 Stunden	234,00 €

Für jede weitere Betreuungsstunde bis 22 Uhr erhöht sich der Kostenbeitrag um den Bemessungssatz für eine Betreuungsstunde. Für die Betreuung während der Zeit von 22:00 bis 05:00 Uhr ist ein Kostenbeitrag von 1,00 € je tatsächlich in Anspruch genommener Betreuungsstunde und Kind zu leisten.

- (4) Wird ein zweites Kind in einem Tagespflegeverhältnis, in einer Kindertageseinrichtung oder regelmäßig in einem Hort betreut, wird der Kostenbeitrag des jüngeren Kindes, welches in einem Tagespflegeverhältnis betreut wird, um ein Viertel reduziert. Für das dritte und jedes weitere Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert, wenn sie sich in einem Tagespflegeverhältnis befinden.
- (5) gestrichen
- (6) Sofern der Kostenbeitragsschuldner Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites oder Zwölftes Buch, oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, ist er für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs von der Kostenbeitragspflicht befreit. Im Übrigen soll der Landkreis Celle Kostenbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung dem Kostenbeitragsschuldner oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII). Der Kostenbeitragsschuldner hat dann jedoch einen Mindesteigenanteil an den Kosten der Inanspruchnahme von Kindertagespflege zu tragen.

Der Mindesteigenanteil beläuft sich für das erste Kind auf 15 €/Monat. Für die Betreuung während der Zeit von 22:00 bis 05:00 Uhr ist ein Mindesteigenanteil von 0,50 € je tatsächlich in Anspruch genommener Betreuungsstunde und Kind zu tragen. Die Absätze 2; 3 Satz 1 und 2; und Absatz 4 gelten für den Mindesteigenanteil entsprechend.

§ 4

Räumlicher Geltungsbereich, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung gilt im Gebiet des Landkreises Celle außerhalb der Stadt Celle.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Wiswe
Landrat